VERORDNUNG (EWG) Nr. 3558/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Zoll auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Makrelen und Stöcker zeitweilig und vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 eine solche vollständige Aussetzung für Makrelen und Stöcker, nicht lebend, ungenießbar, der Tarifstelle ex 05.15 A II des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt.

Diese Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken ; daher ist es angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 den Zollsatz auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Makrelen und Stöcker, nicht lebend, ungenießbar, der Tarifstelle ex 05.15 A II des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) **ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.**